



D. Leistungsbeschreibung

Vergabeverfahren

*Verwertung von Restabfall und Sperrmüll
aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz*

Vergabenummer EAW-01-2024

D Leistungsbeschreibung der Vergabe zur Verwertung von Restabfall und Sperrmüll aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz

D.0 Allgemeine Informationen und Anforderungen für alle Lose

D.0.1 Leistungsgegenstand (Überblick)

D.0.1.1 Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz schreibt in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm überlassenen Mengen an Restabfall (gemischte Siedlungsabfälle und andere Restabfälle, die wie gemischte Siedlungsabfälle entsorgt werden können) und Sperrmüll ab dem 01.01.2026 aus.

D.0.1.2 Die Leistung wird in zwei Fachlosen – Los 1: Verwertung von Restabfall, Los 2: Verwertung von Sperrmüll – mit jeweils zwei Laufzeitalternativen (Alternative A: Laufzeit 3 Jahre; Alternative B: Laufzeit 6 Jahre) sowie zwei Transportalternativen (Alternative mit Transport, „m.T.“ – Transport der Abfälle durch den AN: Übernahme der Abfälle an den Übergabestellen des AG; Alternative ohne Transport, „o.T.“ – Transport der Abfälle durch den AG: Übernahme der Abfälle an einer Übernahmestelle des AN) ausgeschrieben. Insgesamt entstehen so für jedes Fachlos die Losalternativen wie in Ziffer 2.2 der Bewerbungsbedingungen (Teil A der Vergabeunterlagen) dargestellt.

D.0.1.3 Die ausgeschriebenene Abfälle sind zu übernehmen, ggf. zu transportieren und einer überwiegend energetischen Verwertung (vgl. Ziffer D.0.7.1) zuzuführen.

D.0.2 Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft im Landkreis Mansfeld-Südharz

D.0.2.1 Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz (EAW) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung im Landkreis zuständig und erfüllt die abfallwirtschaftlichen Aufgaben über Drittbeauftragung.

Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Fassung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) und der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS). Die derzeit gültigen Satzungen stehen auf der Internetseite des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz (EAW) unter der Adresse <https://abfallwirtschaft-msh.de/index.php/eaw-downloads> zum Download zur Verfügung. Auf den Internetseiten des EAW sind auch zusätzliche Informationen zur Abfallwirtschaft abrufbar.

D.0.2.2 Im Landkreis Mansfeld-Südharz erfolgt eine haushaltsnahe Sammlung von

Restabfall und PPK (tonnengestützt) sowie Sperrmüll und Elektroaltgeräten (Kartensystem). Sperrmüll und Elektroaltgeräte können auch an den drei Wertstoffhöfen des Landkreises (Sangerhausen, Unterrißdorf und Hettstedt) entsorgt werden (Bringsystem). An den Wertstoffhöfen können zudem Altmetalle und Kunststoffe aus Haushaltungen kostenfrei abgegeben werden.

- D.0.2.3 Zur getrennten Erfassung von Bio- und Grünabfällen besteht im Landkreis ein behältergestütztes Holsystem. Auf Antrag wird den Bürgern eine Biotonne der Größe 120 l oder 240 l zur Verfügung gestellt („freiwillige Biotonne“). Zum 01.01.2026 ist nach derzeitiger Planung die Einführung einer „Pflicht-Biotonne“ vorgesehen, die Biotonne wird den Anschlusspflichtigen also generell, d.h. auch ohne vorherigen Antrag, bereitgestellt. Befreiungstatbestände bei nachgewiesener Eigenkompostierung sind vorgesehen.
- D.0.2.4 Für Grünabfälle besteht zudem ein Holsystem in Form einer flächendeckenden Straßensammlung und einer Sammlung nach Anmeldung durch den Bürger mit Grünabfallsäcken und Banderolen sowie mit dem System „Grünabfall statt Sperrmüll“. Darüber hinaus können Grünabfälle an den Wertstoffhöfen entsorgt werden.
- D.0.2.5 Eine getrennte Sammlung unter anderem von Bauschutt, gemischten Bau- und Abbruchabfällen, Altholz und Altreifen erfolgt an den Wertstoffhöfen zu den jeweiligen Anlieferbedingungen (Bringsystem).
- D.0.2.6 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen können über ein Schadstoffmobil entsorgt werden.
- D.0.2.7 Leichtverpackungen werden im Holsystem und Glasverpackungen im Bringsystem über Drittbeauftragte der dualen Systeme entsorgt.
- D.0.2.8 Zu weiteren Details der Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz wird auf die unter Punkt D.0.2.1 dargestellten Informationsmöglichkeiten verwiesen.

D.0.3 Strukturdaten des Landkreises Mansfeld-Südharz

- D.0.3.1 Der Landkreis Mansfeld-Südharz liegt im Süden des Landes Sachsen-Anhalt und ist zum 1. Juli 2007 durch Fusion der Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen entstanden. Geografisch grenzt der Landkreis im Südwesten an das Land Thüringen, im Südosten an den Saalekreis sowie im Norden an den Salzlandkreis und an den Landkreis Harz.
- D.0.3.2 Der Landkreis Mansfeld-Südharz hatte am 30.06.2023 mit einer Fläche von 1.448,97 km² und einer Einwohnerzahl von 131.609 Einwohnern eine Bevölkerungsdichte von ca. 91 E/km².
- D.0.3.3 Der Landkreis gliedert sich in neun Einheits- und zwei Verbandsgemeinden,

deren Lage im Kreisgebiet in nachfolgender Karte dargestellt ist:



D.0.3.4 Die Einwohnerentwicklung im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Jahren 2020 bis 2023 zeigt folgende Tabelle:

Einwohnerzahl per 30.06.			
2020	2021	2022	2023
134.342	132.851	132.577	131.609

D.0.3.5 Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt stellt in der Bevölkerungsprognose für den Landkreis Mansfeld-Südharz bis 2035, die 2021 veröffentlicht wurde, bis zum Jahr 2031 einen Einwohnerrückgang um ca. 10 % gegenüber dem Jahr 2023 dar². Überträgt man diese Prognose auf die tatsächliche Einwohnerzahl zum 30.06.2023, die mit einem Wert von 131.609 Einwohnern gegenüber der Prognoseerwartung aus dem Jahr 2020 um ca. 2.500 Einwohner höher liegt, ist für den Landkreis Mansfeld-Südharz von einem Bevölkerungsrückgang auf rund 123.200 Einwohner im Jahr 2028 bzw. auf rund 118.200

² 7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt bis 2035 (Basis 2020), Stand 2021

Einwohner im Jahr 2031 auszugehen.

- D.0.3.6 Die wesentliche Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Mansfeld-Südharz lässt sich wie folgt charakterisieren: Wichtige Straßenverbindungen sind die Bundesstraße B 80 in Ost-West-Richtung von Halle nach Sangerhausen/ Nordhausen, die Bundesstraße B 242 ebenfalls von Halle aus als Hauptzufahrtsstraße in den Ostharz, die Bundesstraße B 180 als Nord-Süd-Tangente aus Querfurt nach Aschersleben – Magdeburg, die Bundesstraße 86, die das Entsorgungsgebiet in großen Teilen quert, von Sangerhausen über Mansfeld bis Hettstedt, die Bundesautobahn A 14 unweit östlich des Landkreises in Nord-Süd-Richtung, die Bundesautobahn A 38 in Ost-West-Richtung von Halle nach Sangerhausen/ Nordhausen/ Göttingen sowie die Bundesautobahn A 71 in Nord-Süd-Richtung von Sangerhausen nach Erfurt.

D.0.4 Allgemeine Beschreibung der zu erbringenden Leistung

D.0.4.1 Der AN hat die Abfälle zu übernehmen, ggf. zu transportieren, und zu verwerten, erforderlichenfalls anteilig auch zu beseitigen.

D.0.4.2 Der AN hat die Abfälle vom AG im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu übernehmen und zu entsorgen. Es handelt sich dabei um:

- Abfälle aus den Sammel- und Transportfahrzeugen des AG bzw. seines beauftragten Unternehmens (aus den Sammeltouren und von den Wertstoffhöfen)
- Abfälle aus illegalen Ablagerungen
- bei der Transportalternative o.T., ohne Transport: Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die dem AG von Direktanlieferern an der/den Übernahmestelle(n) des AN überlassen werden.

D.0.4.3 Die Übernahme der Abfälle hat

- bei der Transportalternative o.T., ohne Transport, an einer oder mehreren für die jeweiligen Abfallarten geeigneten und genehmigten, durch den Bieter zu stellenden Übernahmestelle(n) zu erfolgen. Übernahmestellen können entweder Umladestationen oder Entsorgungsanlagen sein. Bei der Angabe mehrerer Übernahmestellen durch den AN kann der AG im Einzelfall frei wählen, in welchem Umfang die Anlieferung der Abfälle an den angebotenen Übernahmestellen erfolgt.
- bei der Transportalternative m.T., mit Transport, an den Übergabestellen des AG zu erfolgen.

D.0.4.4 Bei der Transportalternative m.T., mit Transport, sind die vorgesehenen Übergabestellen des AG wie folgt:

Referenzpunkt	Adresse / Geokoordinate
Referenzpunkt 1 Raum Sangerhausen (SGH)	Der Hutdeckel, 06528 Edersleben, Geokoordinaten in Dezimalgrad: 51.40485, 11.28425
Referenzpunkt 2 Raum Eisleben (EIL)	Kasseler Str. 46, 06295 Lutherstadt Eisleben, Geokoordinaten in Dezimalgrad: 51.52577, 11.52313

Andere Übergabestellen des AG sind möglich. Eine Abweichung von mehr als 10 km kürzeste Straßenentfernung zu den o.g. Referenzpunkten, ermittelt analog zur Vorschrift gemäß Ziffer E.1.1.10, berechtigt den AN zur Entgeltanpassung für die Transportleistung auf Basis der Urkalkulation.

Es wird erwartet, dass sich die Abfallmengen je Los wie folgt auf die Übergabestellen verteilen:

- Übergabestelle Raum Sangerhausen: 30 bis 45 % der Menge,
- Übergabestelle Raum Eisleben: 55 bis 70 % der Menge.

D.0.4.5 Gegebenenfalls erforderliche Transporte der Abfälle nach Übernahme der Abfälle bis zur Entsorgungsanlage sind Sache des AN.

D.0.4.6 Bezüglich des Loses 1 wird darauf hingewiesen, dass gem. § 2 Abs. 1 S. 1 AbfVerbrG bei Abfällen zur Beseitigung die Beseitigung im Inland Vorrang vor der Beseitigung im Ausland hat. Dieser Vorrang gilt nach § 2 Abs. 2 AbfVerbrG entsprechend für gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01), die in privaten Haushalten eingesammelt werden, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger mit eingesammelt werden. Bei Los 1 ist daher eine Abfallverbringung ins Ausland ausgeschlossen. Generell ist sämtlicher für eine Abfallverbringung ins Ausland erforderlicher Schriftverkehr vom AN zu führen bzw., sofern eine Mitwirkung der AG rechtlich zwingend erforderlich ist, diesem unterschriftsreif vorzulegen.

D.0.4.7 Es ist nicht auszuschließen, dass in den zu entsorgenden Abfallmengen trotz bestehender Getrennthaltungsgebote und Öffentlichkeitsarbeit sowohl Störstoffe als auch gefährliche Abfälle enthalten sein können. Der AN hat diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Dem AG liegen keine Kenntnisse über einen ungewöhnlich hohen Störstoffanteil vor.

D.0.5 Anforderungen an die Übernahme der Abfälle bei Transport durch den AG (Transportalternative o.T., ohne Transport)

D.0.5.1 Der AG oder sein beauftragtes Unternehmen liefert den Abfall in marktüblichen Abfallsammel- und -transportfahrzeugen an. Ferner sind auch Abfälle von gewerblichen Direktanlieferern zu übernehmen, die ihre Abfälle dem AG an den Übernahmestellen des AN überlassen. An Abfallsammelfahrzeugen sind beim beauftragten Dritten des AG derzeit Pressmüllfahrzeuge im Einsatz. An Transportfahrzeugen werden aktuell Absetzkipper- und Abrollkipperfahrzeuge eingesetzt. Für die Anlieferung von illegalen Abfällen werden auch kommunale Pritschenfahrzeuge und Kleinfahrzeuge eingesetzt. Die Anlieferung in anderen Fahrzeugtypen als den genannten kann nicht ausgeschlossen werden. Die genannten Fahrzeugtypen weisen unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich der erforderlichen Kipphöhe und des Platzbedarfs für das Vorsetzen des Fahrzeuges beim Entladevorgang auf. Der Entladevorgang ist vom AN so zu organisieren, dass dieser in der für das Fahrzeug optimalen Geschwindigkeit ablaufen kann. Eine Möglichkeit für die Vorbereitung und Nachbereitung der Entladung (z.B. Entnetzen und Entplanen, Grobreinigung der Fahrzeugverschlüsse

nach Entladung) ist vom AN vorzuhalten. Der AN hat vor Ort die Einweisung der Anlieferfahrzeuge und die Sicherheit des für die Anlieferung eingesetzten Personals zu verantworten.

- D.0.5.2 Der AN hat sicherzustellen, dass die Wartezeit für Anlieferfahrzeuge des AG mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Mg 40 Minuten nicht überschreitet. Die Zeitmessung beginnt ab Einreihung in der Warteschlange vor Einfahrt und endet bei Beginn der Abladung am zugewiesenen Entladeort der Anlage. Ggf. erforderliche Fahrzeugrüstzeiten werden bei der Messung nicht berücksichtigt. Nach spätestens 10 Minuten Wartezeit wird das Personal des Anlieferfahrzeuges bei der Annahmekontrolle, über eine zu diesem Zweck dem AG zu übermittelnde Telefonnummer, auf die vertragliche Verpflichtung zur zügigen Abfertigung hinweisen. Sofern 40 Minuten nach Beginn der Wartezeit die Entladung nicht begonnen hat, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen zu fordern.
- D.0.5.3 Der AN hat mindestens sicherzustellen, dass eine Anlieferung der Abfälle durch den AG sowie die Abfallerzeuger selbst oder deren beauftragte Dritte an die angebotene Übernahmestelle zu folgenden Zeiten möglich ist: montags bis freitags) in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr sowie bedarfsweise an Samstagen (i. d. R. 8 bis 12 Samstage im Jahr, überwiegend vor und nach Feiertagen gemäß Mitteilung des AG) in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr.

D.0.6 Anforderungen an die Übernahme der Abfälle bei Transport durch den AN (Transportalternative m.T., mit Transport)

- D.0.6.1 Der AN trägt die organisatorische Verantwortung für die Abholung und den Transport der an den Übergabestellen des AG verladenen, zur Entsorgung beauftragten Abfälle. Abholung und Abtransport sind mit den betrieblichen Abläufen und den Öffnungszeiten der Übergabestellen des AG abzustimmen.
- D.0.6.2 Die grundsätzlichen Öffnungszeiten der Ein- und Ausgangswaage der Übergabestellen sind: montags bis freitags sowie an Bedarfssamstagen gemäß Ziffer D.0.5.3 von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- Änderungen der Abholzeiten, die einvernehmlich zwischen AN und AG vereinbart werden, sind möglich.
- D.0.6.3 Die Abholung der Abfälle an den Übergabestellen des AG ist mit folgenden Transportsystemen möglich:
- Los 1 (Restabfall):
- Abrollcontainerzug
 - Lastzug mit Schubbodenaufliegern
 - Lastzug mit Kippmuldenaufliegern (Kipper)
- Los 2 (Sperrmüll):
- Abrollcontainerzug
 - Lastzug mit Schubbodenaufliegern
- D.0.6.4 Auf dem Betriebsgelände der Übergabestellen des AG gilt die Betriebsordnung der jeweiligen Übergabestelle uneingeschränkt. Der AN hat den Anweisungen des Betriebspersonals der Übergabestellen stets Folge zu leisten.
- D.0.6.5 Der AN hat vor Leistungsaufnahme an einer Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen für das jeweilige Betriebsgelände der Übergabestelle teilzunehmen und eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen. Er hat sicherzustellen, dass alle von ihm auf dem Betriebsgelände der Übergabestellen eingesetzten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter von Unterauftragnehmern erst nach entsprechender Unterweisung auf dem Gelände der Übergabestellen tätig werden. Die Namen der unterwiesenen Mitarbeiter sind dem AG bekanntzugeben.
- D.0.6.6 Die Verladung der Abfälle erfolgt durch das Personal der jeweiligen Übergabestelle werktätlich während der Betriebszeiten der Übergabestellen.
- D.0.6.7 Die Abholung und der Abtransport der Abfälle haben während des laufenden Betriebes der Übergabestellen zu erfolgen. Die Abholzeiten und die Anzahl der erforderlichen Transportfahrzeuge des AN werden zwischen der Disposition des AG und dem AN mit einem Vorlauf von 3 Werktagen, in der Regel

donnerstags für die Folgewoche, vorabgestimmt und unter Berücksichtigung etwaiger Tagesanmeldungen des AG vom jeweiligen Vortag bis spätestens 9:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages vom AN feinabgestimmt mitgeteilt. Der AN teilt dem AG dabei den Zeitraum auf eine Stunde genau abgegrenzt mit, zu dem die planmäßigen Abfahrten des jeweiligen Tages erfolgen sollen.

D.0.6.8 Der AN hat dem AG zwei Wochen vor der Leistungsaufnahme einen verantwortlichen Mitarbeiter für die Disposition namentlich zu benennen sowie eine angemessene Vertretungsregelung zu gewährleisten. Der Mitarbeiter oder sein Vertreter muss persönlich in der Zeit von montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr und an Bedarfssamstagen von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr erreichbar sein. Ein Wechsel des verantwortlichen Mitarbeiters ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.

D.0.6.9 Je Los und Abfallart wird für die beiden Umladestationsstandorte folgende Mindestanzahl an Abfallzügen an den Umladestationen erwartet:

Los 1 (Restabfall):

- Übergabestelle Raum Sangerhausen: mindestens ein Abfallzug pro Werktag
- Übergabestelle Raum Eisleben: mindestens zwei Abfallzüge pro Werktag

Los 2 (Sperrmüll):

- Übergabestelle Raum Sangerhausen: Mindestens zwei Abfallzüge pro Woche
- Übergabestelle Raum Eisleben: Mindestens ein Abfallzug pro Woche

Der AG wird den AN täglich bis 16:00 Uhr bei Änderungen gegenüber der Wochenvoranmeldung über die am Folgetag tatsächlich abzufahrende Anzahl an Abfallzügen informieren. Die Anzahl je Abfuhrtag wird dabei in der Regel um maximal eine Fuhre je Tag von der Vordisposition abweichen, bei Los 1 wird eine Untergrenze von einer Fuhre pro Tag jedoch nur in einvernehmlicher Abstimmung mit dem AN unterschritten. Für die beauftragten und durchgeführten Abholungen wird, sofern nichts anderes vereinbart wird, eine interne Auftragsnummer nach dem Muster Los-Nr.-„JJMMTT-lfd. Nr. pro Tag“ geführt, also z. B. 1-260305-2 für die zweite Abfuhr im Los 1 m.T. am 05.03.2026.

D.0.6.10 Die für eine Abholung grundsätzlich zulässige Ankunftszeit der Transportfahrzeuge des AN ist montags bis freitags und an Bedarfssamstagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Bei Einsatz von Schubboden- und Kippmuldenfahrzeugen garantiert der AG den Beginn der Beladung innerhalb von 30 Minuten nach Ankunft auf der Eingangswaage der Übergabestellen, sofern die Ankunft innerhalb

des vorvereinbarten Ankunftszeitfensters erfolgt.

- D.0.6.11 Der AG verwendet einen Radlader/ Verladebagger für die Beladung der Transportfahrzeuge und wird die Beladung mit einem Zielgewicht von 39,5 Mg +/- 0,5 Mg vornehmen, sofern es die Materialeigenschaften des Transportgutes zulassen. Der AG erwartet auf Grund der Abfalldichte eine mittlere Zuladung
- für Restabfälle von 21,5 Mg und
 - für Sperrmüll von 13,5 Mg
- bezogen auf 90 m³ Ladevolumen.
- D.0.6.12 Der reine Beladungsvorgang wird bei Einsatz von Schubboden- und Kippmuldenfahrzeugen je Transport ca. 60 min in Anspruch nehmen.
- D.0.6.13 Sofern Fahrzeuge mit einem fahrzeugspezifischen geringeren Ladevolumen als 90 m³ zum Einsatz kommen, erfolgt eine Vergütungskorrektur des Transportpreises proportional zum Verhältnis des Ladevolumens des eingesetzten Fahrzeuges im Verhältnis zum Soll-Ladevolumen von 90 m³. Zum Beispiel führt der Einsatz eines Fahrzeuges mit einem Ladevolumen von 80 m³ zu einer Verringerung des Vergütungspreises auf 8/9 entsprechend 88,8 % des Angebotspreises für den Transport. Dies gilt auch für die Verwendung von Abrollcontainerzügen.
- D.0.6.14 Der AG ist berechtigt, für jedes auf Grund der Nichteinhaltung der gemäß Ziffer D.0.6.7 abgestimmten Abholzeiten nicht für die Verladung von Abfällen zur Verfügung gestellte Transportfahrzeug in jedem Einzelfall einen Vergütungsabzug von 100,- € netto vorzunehmen.
- D.0.6.15 Der AN hat zusätzliche Rüstzeiten für das Herstellen der Beladefähigkeit, (z.B. für das Abplanen) oder für die Vorbereitung zum Transport (z.B. für die Ladungssicherung) eigenständig in seiner Umlaufplanung zu berücksichtigen. Nach Verladung der Abfälle auf das Fahrzeug des AN ist dieser für die Einhaltung aller straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- D.0.6.16 Die Transportfahrzeuge des AN werden bei Ausfahrt auf der Betriebswaage der Übergabestellen des AG verwogen (Kontrollwägung brutto). Der AN erhält einen Wiegeschein. Bei Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichts an der Waage muss das betreffende Fahrzeug die entsprechende Obermenge wieder abladen, bis das zulässige Gesamtgewicht auf der Waage der Übergabestelle vor dem Verlassen des Geländes nachgewiesen ist.
- D.0.6.17 Rücklieferungen durch den AN im Falle von Ereignissen, die den vorgesehenen Entsorgungsweg unmöglich machen, z. B. Abweisung von Abfällen an der Entsorgungsanlage oder Blockierung von Verkehrswegen, sind nach vorheriger Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

D.0.6.18 Der AN hat die Pflicht zur Dokumentation jedes einzelnen Transportes durch einen Lieferschein. Die Lieferscheine haben mindestens folgende Daten zu enthalten:

- Datum und Uhrzeit der Erstwägung an der Zielanlage
- Bruttowägung
- Datum und Uhrzeit der Rückwägung
- Tarawägung
- Nettowägung (= transportierte Abfallmenge)
- Kfz-Kennzeichen des Fahrzeuges
- ggf. Kfz-Kennzeichen des Sattelauflegers bzw. Identifikationsnummer der Container
- Abfallart
- Bezeichnung der Verwertungsanlage

Sofern die von der Verwertungsanlage ausgestellte Wiegescheinkopie alle vorgenannten Informationen vollständig enthält, kann auf die Führung eines separaten Lieferscheines verzichtet werden.

D.0.6.19 Unabhängig davon hat der AN zusätzlich in eigener Liste folgende Informationen zu erfassen:

- interne Auftragsnummer (vgl. D.0.6.9)
- Datum und Uhrzeit der Abholung an der Übergabestelle des AG
- Datum und Uhrzeit der Ankunft an der Verwertungsanlage
- Kfz-Kennzeichen des Fahrzeuges
- Wiegescheinnummer der Entsorgungsanlage
- transportierte Abfallmenge
- Ladevolumen des Transportfahrzeuges

D.0.6.20 Die Daten sind dem AG monatlich mittels EDV in einem mit dem AG abzustimmenden Datenformat zu übermitteln. Die Übermittlung an den AG hat bis spätestens zum 5. Werktag des Folgemonats zu erfolgen.

D.0.6.21 Erfolgt der Transport der Abfälle mit Containerzügen, sind die Container durch den AN so abzuholen und zu tauschen, dass um 10 Uhr eines jeden Betriebstages mindestens die folgende Anzahl an leeren Containern des AN auf dem Gelände der Übergabestellen des AG zur Verfügung steht:

Los 1 (Restabfall):

- Übergabestelle Sangerhausen: 4 leere Container
- Übergabestelle Eisleben: 4 leere Container

Los 2 (Sperrmüll):

- Übergabestelle Sangerhausen: 2 leere Container
- Übergabestelle Eisleben: 2 leere Container.

Die Besonderen Vertragsbedingungen regeln Sanktionen für den Fall, dass beim Einsatz von Containerzügen zur vereinbarten Zeit Container nicht oder nicht in der vorgegebenen Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

- D.0.6.22 Die an den Übergabestellen des AG abgestellten Container des AN müssen vollständig entleert und äußerlich ohne Anhaftungen von Abfällen o.ä. sein.
- D.0.6.23 Die Container sind eindeutig mit einer Identifikationsnummer zu kennzeichnen. Diese Identifikationsnummer ist an der Vorderseite und Rückseite des Containers gut lesbar anzubringen.
- D.0.6.24 Sofern eine Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit der Container durch den AG festgestellt wird, teilt er dies dem AN unverzüglich in Textform mit. Wenn trotz Einschränkung der Funktionstüchtigkeit der Container nach Ansicht des AN in Abstimmung mit dem AG ein Transport in beladenem Zustand möglich ist, wird der Container nach der nächsten regulären Abholung durch den AN wieder in gebrauchsfähigen Zustand gebracht bzw. ersetzt. Sollte ein Transport des Containers in beladenem Zustand – insbesondere aufgrund von Undichtigkeiten oder nicht mehr verschließbaren Öffnungen – nicht mehr möglich sein, ist der betreffende Container in leerem Zustand unverzüglich durch den AN abzutransportieren und in gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen oder zu ersetzen. Die Verantwortung, ob und wie ein nicht oder nur eingeschränkt gebrauchsfähiger Container transportiert wird, obliegt allein dem AN.
- D.0.6.25 Im Falle der Beschädigung von Containern durch den AG im Verladeprozess, hat dieser den AN über den Sachverhalt und die Art der Beschädigung zu informieren. Der AN hat bei der Übernahme der Container festgestellte Schäden unverzüglich dem AG mitzuteilen. Hierüber ist ein von beiden Seiten unterschriebenes Protokoll anzufertigen. Schäden sind möglichst durch Digitalfotografien zu dokumentieren. Die Reparaturen oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit im Falle der Beschädigung durch den AG sind im notwendigen Umfang durch den AN auf Kosten des AG auszuführen. Erstattet werden vom AG nur die nachweislich entstandenen und für die Reparatur erforderlichen Kosten des AN. Davon ausgenommen ist die übliche Abnutzung durch den Gebrauch. Der AN hat bis 14 Tage vor Leistungsaufnahme einen Formblattentwurf für ein Schadensprotokoll vorzulegen und mit dem AG abzustimmen.
- D.0.6.26 Der AG hält für die durch den AN bereitgestellten Container einen festen Stellplatz, ein Rangierfahrzeug sowie für den Gebrauch qualifizierte Mitarbeiter vor.

- D.0.6.27 Der AG wird die bereitgestellten Container im Regelfall mit eigenen Fahrzeugen und mit eingewiesenen, namentlich benannten Mitarbeitern selbsttätig auf dem Gelände der Übergabestellen des AG zum Zweck der Beladung und der Bereitstellung zur Abholung bewegen.
- D.0.6.28 Bei Übergabe der Container in den Umlauf ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das mindestens folgende Angaben enthält: Identifikationsnummer des Containers, Nennvolumen, Leergewicht, zulässige Zuladung, Name des übergabenden Mitarbeiters des AN bzw. des AG, Name des übernehmenden Mitarbeiters des AG bzw. des AN, Datum der Übergabe, vorhandene Mängel. Das Protokoll ist von den Mitarbeitern des AN und des AG zu unterschreiben. Der AN hat bis 14 Tage vor Leistungsaufnahme einen Formblattentwurf für ein Übergabeprotokoll vorzulegen und mit dem AG abzustimmen.

D.0.7 Anforderungen an die Verwertung der Abfälle

- D.0.7.1 **Mindestanforderung:** Alle vom AN übernommenen Abfälle sind überwiegend energetisch oder, wenn möglich, auch stofflich, zu verwerten. Eine überwiegende Verwertung in diesem Sinne liegt vor, wenn mehr als 60 % des dem AN überlassenen Abfalls je Los, ggf. nach Vorbehandlung, in solchen Entsorgungsanlagen verwertet werden, die der R1-Klassifikation der Anlage 2 zum KrWG genügen. Die vorgenannte Quote vermindert sich um den Prozentsatz des dem AN überlassenen Abfalls, der stofflich mit einem Verwertungsverfahren gemäß den Klassifikationen R3 oder R4 der Anlage 2 zum KrWG verwertet wird oder als Trocknungsverlust im Zuge der Aufbereitung dem zu entsorgenden Abfallmassenstrom entzogen wird.
- D.0.7.2 Der AN hat die tatsächliche Verwertung gemäß der vorgenannten Mindestanforderung jährlich durch Vorlage der Stoffstrombilanzen der genutzten Entsorgungsanlagen je Los qualitativ und quantitativ darzustellen und eine Vergütungskorrektur sowie eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen bei Unterschreitung der Mindestanforderung zu akzeptieren.
- D.0.7.3 Die für die Entsorgung der Abfälle vom AN vorgesehenen Entsorgungsanlagen sowie eine ggf. separate Übernahmestelle haben den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen und in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung unbeschränkte und für die Laufzeit des Vertrages gültige Genehmigungen aufzuweisen. Die Einholung und Aufrechterhaltung dieser Genehmigungen ist allein Sache des AN. Der AN hat dem AG unverzüglich und unaufgefordert sämtliche Veränderungen der Sach- und Rechtslage gegenüber dem Stand bei Angebotsabgabe mitzuteilen.
- D.0.7.4 Die Entsorgung der Abfälle hat durch den AN unter Beachtung aller zum

jeweiligen Zeitpunkt der Entsorgung geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie gemäß dem Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 28 KrWG zu erfolgen.

- D.0.7.5 Der AN hat sämtliche übernommenen Abfälle in geeigneten und für diesen Zweck zugelassenen Anlagen zu verwerten. Gegenstand der Ausschreibung ist kein bestimmtes technisches Verfahren. Der AN hat sicherzustellen, dass sich die zur Verwertung der Abfälle eingesetzten Anlagen in einem baulichen und verfahrenstechnischen Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf sowie einen sicheren Betrieb der vorgesehenen Verwertungsverfahren gewährleistet.
- D.0.7.6 Die Verwertung der Abfälle umfasst auch die Entsorgung aller innerhalb der Verwertung anfallenden weiteren Abfälle und sonstiger bei der Verwertung entstehenden Stoffe. Der AG nimmt die bei der Entsorgung der Abfälle entstehenden Produkte oder Abfälle nicht zurück.
- D.0.7.7 Der AG hat das Recht, die Ergebnisse der Verwertung ohne Vorankündigung, insbesondere nach Art und Zusammensetzung der Reste, zu prüfen.
- D.0.7.8 Der AN hat einen Ausfallverbund für den Fall kurzfristiger Leistungsstörungen und geplanter Revisionen vorzuhalten und diesen in seinem Angebot zu erläutern.
- D.0.7.9 Der AN hat dem AG die Inanspruchnahme des Ausfallverbundes unverzüglich anzuzeigen. Transportmehraufwendungen zur Anlieferung an Anlagen des Ausfallverbundes gehen zu Lasten des AN.
- D.0.7.10 Die Anforderungen an die Verwertung der Abfälle gemäß Ziffer D.0.7.1 sind auch bei der Entsorgung in Anlagen des Ausfallverbundes einzuhalten. Dieses gilt nicht für Teilmengen von bis zu 5 % der Jahresabfallmenge eines Loses, sofern diese in Anlagen des Ausfallverbundes entsorgt werden.

D.0.8 Wäge- und Dokumentationspflichten des AN

- D.0.8.1 Nach § 33 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) dürfen im geschäftlichen Verkehr nur dann Werte für Messgrößen angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind.

Gemäß § 33 Abs. 2 MessEG hat sich zudem derjenige, der Messwerte verwendet, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.

Vor diesem Hintergrund ist der AN verpflichtet, beim Einsatz von Waagen die Vorgaben des MessEG und der Mess- und Eichverordnung (MessEV)

einzuhalten und stellt die Verwender der Messwerte der eingesetzten Waagen von sämtlichen Ersatzansprüchen frei, soweit diese sich aus einem etwaigen Verstoß gegen das MessEG und/oder die MessEV ergeben.

- D.0.8.2 Die Masse jeder Anlieferung an der Entsorgungsanlage bzw. Umladestation des AN ist durch den AN per Differenzwägung auf geeichter Waage zu bestimmen. Die Verwiegung hat grundsätzlich ohne Fahrer und Beifahrer zu erfolgen. Die Wiegescheine der Entsorgungsanlage/ Umladestation haben mindestens folgende Angaben zu enthalten: Name des Transporteurs, Datum des Transports, Uhrzeit der Bruttowägung, Uhrzeit der Tarawägung, Bruttogewicht, Taragewicht, Nettogewicht, Abfallerzeuger, Herkunft, Wiegeschein-Nr., Entsorgungsnachweis-Nr., Bezeichnung der Entsorgungsanlage, Kennnummer der Entsorgungsanlage, Name des Mitarbeiters an der Waage, Abfallart, Containernummern bzw. amtliches Kennzeichen des Transportanhängers, Fahrzeugkennzeichen des Transportfahrzeuges.
- D.0.8.3 Bei Ausfall der Waage an der Entsorgungsanlage/ Umladestation des AN hat der AN gleichwertigen Ersatz zu stellen. Zusätzliche Transportwege des AG oder seines beauftragten Unternehmens gehen zu Lasten des AN.
- D.0.8.4 Für alle Abfallmengen, die durch den AN übernommen werden, sind dem AG lückenlose Dokumentationen über deren Verbleib zu übergeben. Insbesondere sind eindeutig zuzuordnende Wiegescheine zu erzeugen und mit der Rechnungslegung zu übergeben. Dem jeweiligen Beförderer der Abfälle sind nach Maßgabe des AG Kopien des Wiegescheins auszuhändigen.
- D.0.8.5 Die Wiegescheine des AN an der Übernahmestelle (Var. o.T) bzw. Entsorgungsanlage (Var. m.T.) sind grundsätzlich Grundlage der Abrechnung. Sind die Daten der Wiegescheine aus Sicht des AG unplausibel, so kann dieser anordnen, dass die Wägungen zusätzlich durch eine von ihm zu bestimmende Wiegeeinrichtung für einen begrenzten Zeitraum vorzunehmen sind.
- D.0.8.6 Der AG bzw. seine Beauftragten sind darüber hinaus berechtigt, Einsicht in die Verfahrensabläufe der Verwiegung und in sämtliche betriebstechnischen Unterlagen der Waage und der entsprechenden Software (z.B. Beschreibung, Bedienungsanleitung, Bauartzulassung, Eichschein) sowie in die kompletten Wiegeprotokolle (Protokollausdrucke) zu nehmen. Für die Wiegeprotokolle gilt eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren.
- D.0.8.7 Eine vollständige Stoffstrom- und Energiebilanz der Entsorgungsanlage, ggf. der Vorbehandlungsanlage sowie sämtlicher Endentsorgungsanlagen, ist jährlich bis zum 1. März des Folgejahres zu übergeben. Auf Anforderung des AG sind auch sämtliche betreffenden Einzelwiegebelege, die für die Bestimmung der vertragsmäßigen Verwertungsquote gemäß Ziffer D.0.7.1 erforderlich sind, in geeigneter Dateiform zu übergeben, damit die entsprechenden Bilanzen

nach Satz 1 nachvollzogen werden können.

- D.0.8.8 Der AN als Betreiber der Übernahmestelle(n) und der AG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichten sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Nachweisführung über die Entsorgung der angenommenen Abfälle einzuhalten und dem jeweiligen Vertragspartner alle zur Erfüllung derzeitiger oder künftiger gesetzlicher Nachweispflichten notwendigen Daten und Unterlagen über den Entsorgungsvorgang der angenommenen Abfälle gegenseitig zur Verfügung zu stellen. Die Nachweisführung für den AG hat nach Maßgabe der Nachweisverordnung zu erfolgen, auch wenn diese für die vertragsgegenständlichen Abfälle nicht einschlägig ist. Einzelheiten des Informationsaustausches werden zwischen den Vertragsparteien 2 Monate vor Leistungsbeginn abgestimmt.
- D.0.8.9 Für die Auswertung und Überwachung der erbrachten Leistungen sind die Inhalte der papiergebundenen Belege stets auch in elektronischer Dateiform nach Maßgabe des AG, vorzugsweise per E-Mail, zu übergeben.
- D.0.8.10 Auf gesonderte Anforderung des AG sind dem AG Kopien der Originalausdrucke des Protokollausdrucks der Wiegunen (eichfähiger Bereich) zu übergeben bzw. die Wiegedaten aus dem eichfähigen Datenspeicher (unveränderbare und unlöschbare Protokollierung) als Ausdruck oder in maschinenlesbarer Form auf Datenträger für einen Zeitraum nach Vorgabe des AG zur Verfügung zu stellen.
- D.0.8.11 Der AN hat darüber hinaus die jeweils aktuellen Vorgaben der zuständigen Landesbehörden an die Dokumentation der entsorgten Abfälle zu berücksichtigen.

D.0.9 Zusätzliche Anforderungen an die Annahmekontrolle und Wägung der Abfälle durch den AN bei Anlieferung durch gewerbliche Direktanlieferer bei der Transportalternative o.T., ohne Transport

- D.0.9.1 Der AN hat Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die dem AG überlassen werden, von gewerblichen Direktanlieferern an der/den von ihm angebotenen Übernahmestelle(n) zu übernehmen. Eine Inanspruchnahme dieser gewerblichen Direktanlieferung erfolgt derzeit nur in sehr geringem Umfang.
- D.0.9.2 Der AN hat die Annahmekontrolle der angelieferten Abfälle unter Beachtung der Abfallentsorgungssatzung und der für die Abfallentsorgung relevanten und jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Der AN hat Kontrollen durchzuführen, ob die angelieferten Abfälle mit den vom Anlieferer deklarierten Abfallarten übereinstimmen. Der AG kann den AN jederzeit allgemein anweisen, ihn zu verständigen, wenn gewerbliche Direktanlieferer dem AG verwertbare Abfälle durch Anlieferung an der Übernahmestelle des AN

überlassen möchten, um das weitere Vorgehen bezüglich einer etwaigen Zurückweisung dieser Abfälle abzustimmen. Der AN hat die Anlieferer bei der Entladung und Umladung der Abfälle einzuweisen und die ordnungsgemäße Zuordnung der Abfallarten sicherzustellen.

- D.0.9.3 Der AN hat als Nachweis der Wägung der Abfälle, bevor die Anlieferfahrzeuge die Übernahmestelle verlassen, einen Lieferschein („Wiegescchein“) auszustellen, der mindestens die Angaben gemäß Ziffer D.0.8.2 zu enthalten hat und zusätzlich folgende Informationen:
- Adresse der Wägeeinrichtung,
 - Vermerk: „Im Auftrag des Landkreises Mansfeld-Südharz“
 - Bezeichnung des Anlieferers, Buchungszeichen des AG,
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers,
 - ggf. Waagennummer,
 - Eichspeicheridentifikationsnummer,
 - ggf. Gebührentarif,
 - ggf. voraussichtliche Gesamtgebühr.
- D.0.9.4 Der jeweilige Lieferschein („Wiegescchein“) ist vom Waagenpersonal des AN und dem Fahrer des Anlieferfahrzeuges zu unterschreiben. Dem Fahrzeugpersonal des Anlieferers ist bei jeder Ausfahrt eine handschriftlich unterzeichnete Ausfertigung des Lieferscheins („Wiegescchein“) über die Wägungen durch den AN auszuhändigen. Eine weitere Ausfertigung hat der AN aufzubewahren. Der AN ist berechtigt eine gleichwertige elektronische Abwicklung der Wiegescheinerstellung durchzuführen.
- D.0.9.5 Ist die Wägeeinrichtung an der Übernahmestelle auf Grund von Störungen nicht funktionsfähig, ist eine geeichte Ersatzwägeeinrichtung zur Ermittlung der Massen zu nutzen. Mehrfahrten des AG oder seiner beauftragten Dritten gehen zu Lasten des AN. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung eines „Lieferscheins“ für die Anlieferung der Restabfälle durch das Personal des AN der Übernahmestelle „per Hand“ auf Grundlage der Wäageergebnisse der Fremdwaaage. Der AN ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Wägeeinrichtung unverzüglich wieder herzustellen.
- D.0.9.6 Im Fall der Funktionsunfähigkeit der Wägeeinrichtung ist der AG durch den AN unverzüglich telefonisch und per E-Mail über diesen Sachverhalt, den Grund und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung zu informieren. Der AG teilt dem AN auf dessen Anforderung ab sechs Wochen vor Aufnahme der Leistung Ansprechpartner und Telefonnummern seiner hierfür zuständigen Mitarbeiter mit.
- D.0.9.7 Der AG teilt dem AN schriftlich mit, wenn in Ausnahmefällen bestimmte namentlich benannte Abfallanlieferer nur gegen Barzahlung an die Übernahmestelle anliefern dürfen. Der AN hat die betreffenden Anlieferer bei der

Annahmekontrolle darauf hinzuweisen, dass ihre Abfälle nur angenommen werden, wenn nach der Verwiegung die Gebührenschuld bar an den AN beglichen wird.

- D.0.9.8 Der AN hat die Wiegedaten aller an der Übernahmestelle angelieferten Abfälle elektronisch nach Maßgabe des AG so zu erfassen, dass der AG diese zum Zwecke der Gebührenbescheiderstellung elektronisch weiterverarbeiten kann. Die vom AN bei der Wägung erstellten Lieferscheine („Wiegescheine“) sind darüber hinaus in handschriftlich unterzeichneter Ausfertigung an den AG zu übergeben. Nach Abstimmung mit dem AG kann die Übermittlung der unterzeichneten Belege im elektronischen Format erfolgen.

D.0.10 Allgemeine technische und organisatorische Anforderungen

- D.0.10.1 Der AN hat alle zur Sicherstellung einer umweltgerechten, insbesondere emissionsarmen Abfallentsorgung notwendigen technischen Voraussetzungen zu erfüllen. Er hat alle hierzu erforderlichen technischen Kapazitäten zu beschaffen, bereitzustellen und zur Leistungsdurchführung einzusetzen.
- D.0.10.2 Die vom AN eingesetzten technischen Kapazitäten wie bspw. Fahrzeuge, Behälter, Arbeitsmittel bzw. Anlagen haben dem jeweils aktuellen Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 28 KrWG zu entsprechen und die Anforderungen der einschlägigen technischen Normen und Regelwerke zu erfüllen. Bei Transporten sind die notwendigen Kontrollen für die erforderliche Verkehrssicherheit von Fahrzeug und Ladung ordnungsgemäß durchzuführen. Der AN ist im Falle des Transports der übernommenen Abfälle allein für die Einhaltung der gesetzlichen Beförderungsbestimmungen (insbesondere des ADR, der GGVSEB, StVG, StVZO, StVO jeweils nebst Durchführungsrichtlinien) verantwortlich. Im Falle der Inanspruchnahme des AG oder seiner Beschäftigten durch die Ordnungsbehörden stellt der AN diese von Strafen, Bußgeldern o.ä. frei.
- D.0.10.3 Der AN ist verpflichtet, auf Fortentwicklungen der Logistik, der Behandlungstechnik bzw. des Standes der Technik zu reagieren, um jederzeit eine sachgerechte Entsorgung zu gewährleisten. Bei Änderungen der technischen oder organisatorischen Ausführung der Dienstleistung gegenüber den Angaben im Angebot ist die Zustimmung des AG erforderlich.
- D.0.10.4 Der AN hat zur Abwicklung von Rückfragen, Reklamationen und Beschwerden und zur Entgegennahme von Weisungen des AG Ansprechpartner zu benennen und deren Erreichbarkeit (insbesondere per Telefon, Fax, E-Mail) montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Bedarfssamstagen gemäß Ziffer D.0.5.3 von 7:00 bis 15:00 Uhr zu gewährleisten. Eine Vertretungsregelung ist erforderlich. Die Ansprechpartner müssen zur Entscheidung über die Abwicklung der Anfragen befugt sein. Die Reaktionszeit auf die Anfragen muss den

Erfordernissen entsprechen, darf aber einen Arbeitstag nicht überschreiten

- D.0.10.5 Der AG ist berechtigt, dem AN Grundsatz- und Einzelanweisungen für die Abwicklung von Entsorgungsaufträgen zu erteilen. Den Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

D.0.11 Personelle Anforderungen

- D.0.11.1 Der AN hat das für die Wägung, den Transport und die Behandlung der Abfälle sowie alle weiteren Tätigkeiten, die in der Leistungsbeschreibung angegeben sind, erforderliche Personal in ausreichender Anzahl und der erforderlichen Qualifikation vorzuhalten und einzusetzen; er hat dabei sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

- D.0.11.2 Der Umgang des vom AN eingesetzten Personals mit Anlieferern aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie den Mitarbeitern des AG und den beauftragten Dritten des AG hat freundlich und zuvorkommend zu erfolgen.

D.0.12 Rechtliche Anforderungen

- D.0.12.1 Der AN hat die für seine Leistungserbringung geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und technischen Regelwerke zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Umweltrechts, des Abfallrechts, des Arbeitsrechts, der Arbeitssicherheit (insbesondere DGUV), des Straßen- und Verkehrsrechts und des Gewerberechts.

- D.0.12.2 Der AN hat bei der Durchführung des Auftrages alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die für einen Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Abs. 2 KrWG i. V. m. der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) gelten, lückenlos und umfassend einzuhalten.

D.0.13 Informationspflichten

- D.0.13.1 Der AN hat den AG unverzüglich über alle besonderen Vorkommnisse (bspw. Unfälle, Betriebs- und Leistungsstörungen) in Textform, vorzugsweise per E-Mail (eaw@abfallwirtschaft-msh.de) zu informieren.

D.1 Los 1: Verwertung von sonstigen Restabfällen

D.1.1 Leistungsgegenstand

D.1.1.1 Das Los 1 umfasst die Entsorgung von im Landkreis Mansfeld-Südharz angefallenen und dem öRE – ggf. auch durch Direktanlieferung anderer Abfallerzeuger als privater Haushalte beim AN – überlassenem Restabfall (gemischte Siedlungsabfälle, AVV 200301, und andere Restabfälle, die wie gemischte Siedlungsabfälle entsorgt werden können).

D.1.1.2 Der AN hat die Abfälle des Loses 1

bei Transportalternative mit Transport, „m.T.“:

an den Übergabestellen des AG gemäß Ziffer D.0.4.4 zu übernehmen, zu transportieren und gemäß Ziffer D.0.7.1 energetisch oder, wenn möglich, auch stofflich zu verwerten.

bei Transportalternative ohne Transport, „o.T.“:

an einer oder mehreren durch den AN zu stellenden Übernahmestelle(n) (Umladestation(en) oder Entsorgungsanlage(n)) zu übernehmen, ggf. zu transportieren, und gemäß Ziffer D.0.7.1 energetisch oder, wenn möglich, auch stofflich zu verwerten.

D.1.1.3 Der AN hat zu gewährleisten, dass auch die unter D.1.1.1 aufgeführten Restabfälle, die wie gemischte Siedlungsabfälle entsorgt werden können und damit Restabfälle i.S. dieser Ausschreibung sind, übernommen und entsorgt werden können. Hierfür ggf. zusätzlich erforderlich werdende Genehmigungen sind durch den AN fallweise unverzüglich einzuholen und vorzulegen. Der Annahmekatalog der Übernahmestelle ist durch den AN in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde jeweils anzupassen bzw. zu erweitern.

D.1.1.4 Der AG garantiert nicht, dass ihm die unter D.1.1.1 aufgeführten anderen Restabfälle, die wie gemischte Siedlungsabfälle entsorgt werden können, tatsächlich überlassen werden und somit zur Entsorgung anfallen.

D.1.1.5 Die Verwertung von durch den AG getrennt erfassten Bioabfällen über Biotonne (AVV 20 03 01 BT) und von weiteren getrennt erfassten Abfällen zur Verwertung gehören nicht zum Leistungsumfang.

D.1.2 Charakterisierung der Abfälle des Loses 1

D.1.2.1 Die Abfälle des Loses 1 beinhalten alle dem AG überlassenen Abfälle, die den Abfallarten in Ziffer D.1.1.1 entsprechen.

- D.1.2.2 Die Restabfälle innerhalb des Loses 1 (gemischte Siedlungsabfälle und Restabfälle, die wie gemischte Siedlungsabfälle verwertet werden können), werden überwiegend in haushaltsnaher Sammlung über Pressmüllfahrzeuge erfasst. Einige Abfallerzeuger liefern dem AG ggf. ihre Abfälle in eigenen Fahrzeugen direkt an der Übernahmestelle des AN an.
- D.1.2.3 Die geometrischen Eigenschaften der überlassenen Abfälle, insbesondere Korngrößen, ergeben sich aus den Abmessungen der Erfassungsgefäße und überschreiten eine Stückigkeit von 1 m x 0,5 m x 0,5 m nur in Ausnahmefällen.
- D.1.2.4 Die Abfallzusammensetzung ist vor allem wegen der jahreszeitlichen Schwankung des Anteils an biogenen Abfällen und an Hausbrandasche üblichen Schwankungen unterworfen.

D.1.3 Entwicklung und Prognose der Leistungsmenge

- D.1.3.1 Das monatliche Mengenaufkommen der Restabfälle in den Jahren 2019 bis 2023 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Landkreis MSH					
Abfälle Los 1	Menge 2019	Menge 2020	Menge 2021	Menge 2022	Menge 2023
Restabfall	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]
Jan	2.177	2.137	1.980	1.982	2.033
Feb	1.821	1.818	1.756	1.857	1.758
Mrz	1.966	2.060	2.311	2.119	2.043
Apr	2.114	2.166	2.068	1.929	1.851
Mai	2.075	2.000	2.132	2.073	2.117
Jun	1.917	2.151	2.126	2.024	2.070
Jul	2.108	2.153	2.125	1.817	1.847
Aug	1.971	1.899	2.066	1.998	2.096
Sep	1.915	2.034	2.107	1.920	1.860
Okt	2.073	2.007	1.975	1.822	1.930
Nov	2.000	2.053	2.096	2.149	2.115
Dez	1.996	2.137	2.105	1.934	1.866
Summe	24.133	24.615	24.847	23.624	23.587

- D.1.3.2 Die Abfallmenge im Vertragszeitraum wird auf einen Wert zwischen 15.900 Mg/a und 28.200 Mg/a prognostiziert. Grundlage der Prognose des AG bilden das aktuelle Abfallaufkommen sowie die voraussichtliche zukünftige Einwohnerentwicklung. Derzeit ist vorgesehen, im Entsorgungsgebiet die haushaltweise Pflicht zur getrennten Sammlung und Überlassung von Bioabfällen („Pflichtbiotonne“) zum 1.1.2026 neu einzuführen. Der Mögliche Umfang der Mengenreduktion der nach diesem Vertrag betroffenen Restabfälle durch diese Maßnahme ist in vorstehender Prognose berücksichtigt.

Im gewerblichen Bereich (andere Herkunftsbereiche als private Haushalte) werden derzeit auch wegen der Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung überwiegend Verwertungsangebote Dritter genutzt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass an der/ den durch den AN zu stellenden Übernahmestelle(n) während der Vertragslaufzeit im Einzelfall auch gewerbliche Direktanlieferungen erfolgen werden. Zum diesbezüglichen Mengenaufkommen können keine Aussagen getroffen werden. Das Mengenaufkommen wird maßgeblich von der Entwicklung des Aufkommens an Beseitigungsabfällen abhängen.

- D.1.3.3 Die zu entsorgende Abfallmenge ist im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen, über deren zukünftige Entwicklung und Verteilung keine gesicherten Aussagen getroffen werden können.
- D.1.3.4 Eine Garantie für eine bestimmte Abfallzusammensetzung bzw. -qualität kann nicht gegeben werden. Ändert sich die Qualität oder die Zusammensetzung während des Leistungszeitraums, hat der AN keinen Anspruch auf Vertragsanpassungen.
- D.1.3.5 Die vorgenannten Prognosen stellen eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen.

D.1.4 Vergütung und Nachweisführung

Der AN erhält für die Erbringung der Leistungen des Loses 1 eine Vergütung entsprechend dem Leistungsverzeichnis für das Los 1. Das Weitere regeln die Besonderen Vertragsbedingungen.

D.2 Los 2: Verwertung von Sperrmüll

D.2.1 Leistungsgegenstand

D.2.1.1 Das Los 2 umfasst die Entsorgung von im Landkreis Mansfeld-Südharz angefallenen und dem öRE überlassenen Sperrmüll (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 07)

- aus der haushaltsnahen Sperrmüllsammlung,
- aus der Direktanlieferung von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen des Landkreises,
- aus illegaler Ablagerung,
- bei der Transportalternative o.T., ohne Transport: aus der Direktanlieferung von anderen Abfallerzeugern als privaten Haushalten an einer der angebotenen Übernahmestellen des AN.

D.2.1.2 Der AN hat die Abfälle des Loses 2

bei Transportalternative mit Transport, „m.T.“:

an den Übergabestellen des AG gemäß Ziffer D.0.4.4 zu übernehmen, zu transportieren und gemäß Ziffer D.0.7.1 energetisch oder, wenn möglich, auch stofflich zu verwerten.

bei Transportalternative ohne Transport, „o.T.“:

an einer oder mehreren von ihm zu stellenden Übernahmestelle(n) (Umladestation(en) oder Entsorgungsanlage(n)) zu übernehmen, ggf. zu transportieren, und gemäß Ziffer D.0.7.1 energetisch oder, wenn möglich, auch stofflich zu verwerten.

D.2.2 Charakterisierung der Abfälle des Loses 2

D.2.2.1 Die Abfälle des Loses 2 („Sperrmüll“) werden im Landkreis Mansfeld-Südharz überwiegend über eine haushaltsnahe Sammlung nach Anforderung auf Abruf erfasst. Des Weiteren bestehen im Entsorgungsgebiet drei Wertstoffhöfe, an denen Privatanlieferer Sperrmüll direkt anliefern können. Auch der dort angenommene Sperrmüll wird dem AN gemäß der vom AN gewählten Transportalternative übergeben.

D.2.2.2 Während der Sperrmüll im Zuge der haushaltsnahen Sammlung überwiegend unberaubt erfasst wird, findet auf den Wertstoffhöfen eine Vorsortierung der Abfälle und damit eine Teilentfrachtung der Anlieferungsmengen von Altholz, Metallen und Kunststoffen statt.

Sperrmüll ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass er dem öRE wegen

seiner Sperrigkeit nicht in den bereitgestellten Erfassungsgefäßen für Hausmüll überlassen werden kann. Einzelne Abfallteile können ungewöhnlich große Abmessungen aufweisen. Insbesondere kann im Rahmen einer Anlieferung auch eine größere Anzahl an Matratzen oder Polstermöbeln enthalten sein.

D.2.3 Entwicklung und Prognose der Leistungsmenge

D.2.3.1 Das monatliche Mengenaufkommen der Abfälle dieses Loses in den Jahren 2019 bis 2023 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Landkreis MSH					
Abfälle Los 2 Sperrmüll	Menge 2019 [Mg]	Menge 2020 [Mg]	Menge 2021 [Mg]	Menge 2022 [Mg]	Menge 2023 [Mg]
Jan	383	358	367	303	275
Feb	289	276	187	257	186
Mrz	322	273	341	297	238
Apr	270	314	261	243	222
Mai	286	333	365	281	321
Jun	349	327	379	307	297
Jul	300	332	343	215	245
Aug	335	283	290	250	263
Sep	285	417	318	264	225
Okt	285	267	286	206	283
Nov	346	417	389	307	334
Dez	432	345	382	317	320
Summe	3.882	3.943	3.909	3.247	3.207
davon WSH	897	903	842	736	825

D.2.3.2 Die Sperrmüllmenge im Vertragszeitraum wird auf einen Wert zwischen 2.500 Mg/a und 4.400 Mg/a prognostiziert. Gemäß einer Prognose des AG wird davon ausgegangen, dass sich die aus der Direktanlieferung an den Wertstoffhöfen stammende und durch den AN zu entsorgende Abfallmenge im Vertragszeitraum auf 15 % bis 35 % der prognostizierten Gesamtmenge belaufen wird. Grundlage der Prognose des AG bilden das aktuelle Abfallaufkommen sowie die voraussichtliche zukünftige Einwohnerentwicklung. Die zu entsorgende Abfallmenge ist im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen, über deren zukünftige Entwicklung und Verteilung keine gesicherten Aussagen getroffen werden können.

Im gewerblichen Bereich (andere Herkunftsbereiche als private Haushalte) werden derzeit auch wegen der Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung überwiegend Verwertungsangebote Dritter genutzt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass an der/ den durch den AN zu stellenden Übernahmestelle(n) während der Vertragslaufzeit im Einzelfall auch gewerbliche

Direktanlieferungen erfolgen werden. Zum diesbezüglichen Mengenaufkommen können keine Aussagen getroffen werden. Das Mengenaufkommen wird maßgeblich von der Entwicklung des Aufkommens an Sperrabfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen abhängen.

D.2.3.3 Eine Garantie für eine bestimmte Abfallzusammensetzung bzw. -qualität wird ebenfalls nicht gegeben. Ändert sich die Qualität oder die Zusammensetzung während des Leistungszeitraums, hat der AN keinen Anspruch auf Vertragsanpassungen.

D.2.3.4 Die vorgenannten Prognosen stellen eine unverbindliche Prognose auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen.

D.2.4 Vergütung und Nachweisführung

D.2.4.1 Der AN erhält für die Erbringung der Leistungen des Loses 2 eine Vergütung entsprechend dem Leistungsverzeichnis für das Los 2. Das Weitere regeln die Besonderen Vertragsbedingungen.